



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand: 01.12.2009

A ALLGEMEINES

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge die der Auftraggeber (AG oder ENTLEIHER) der ALTEN GmbH (AL TEN Engineering) erteilt, insbesondere für dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie für die Überlassung von Arbeitnehmern. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen (Vertragsverhältnisse) mit ALTEN Engineering, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des AG oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ALTEN Engineering ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ALTEN Engineering auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2 Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

2.1 Alle Angebote von ALTEN Engineering sind 10 Kalendertage ab Erstellung und Übermittlung an den AG oder bis zu dem im Angebot genannten Termin (Annahmefrist) verbindlich; danach sind die Angebote freibleibend und unverbindlich. Bestellungen oder Aufträge kann ALTEN Engineering innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

2.2 Mündliche Zusagen von ALTEN Engineering vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von ALTEN Engineering nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.3 Angaben von ALTEN Engineering zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, etc.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung (Definition) voraussetzt oder diese vertraglich vereinbart wurden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.4 Änderungen des Umfangs der vertraglich vereinbarten Leistung während der Auftragsabwicklung sind schriftlich zu vereinbaren. ALTEN Engineering wird dem AG ein Nachtragsangebot (Leistungsänderung, Anpassung der Vergütung, etc.) vorlegen, das innerhalb von 5 Werktagen anzunehmen ist. Erfolgt keine rechtzeitige Annahme durch den AG, gilt die Vertragsänderung als nicht vereinbart. Unabhängig hiervon besteht auch ohne schriftliche Vereinbarung ein Anspruch von ALTEN Engineering auf Anpassung der Vergütung, wenn im Einvernehmen mit dem AG Vertragsänderungen durchgeführt werden.

2.5 ALTEN Engineering ist bei Ablehnung des Nachtragsangebots durch den AG berechtigt, die Leistungserbringung bzgl. der Leistungsänderung bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Vergütung vorläufig einzustellen, wenn ALTEN Engineering den AG mindestens 3 Werktage vorher hierauf hingewiesen hat. Hierdurch entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von ALTEN Engineering.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Preise können als verbindlicher Festpreis oder nach Stundenaufwand vereinbart werden; sie verstehen sich in EURO und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Würden Vergütungsart und Abrechnungsmodus nicht ausdrücklich vereinbart, erfolgt eine monatliche Abrechnung nach Stundenaufwand.

3.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Gerät der AG in Verzug, so sind die zur Zahlung ausstehenden Beträge ab diesem Zeitpunkt in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geldendmachung höherer Zinsen oder eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

3.3 ALTEN Engineering ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des AG wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von ALTEN Engineering durch den AG gefährdet wird.

3.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind

4 Mitwirkungspflichten des AG

4.1 AG hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen sowie Unterlagen ALTEN Engineering rechtzeitig zugänglich zu machen und alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten unverzüglich zu erbringen.

4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

4.3 Der AG haftet gegenüber ALTEN Engineering dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Daten, fehlerfrei sowie frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung der ALTEN Engineering ausschließen oder beeinträchtigen.

5 Kündigungsbestimmungen

ALTEN Engineering steht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch ALTEN Engineering außer Stande setzt, die Leistung auszuführen oder wenn der AG fällige Zahlungen nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät. ALTEN Engineering hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung für die Leistungserbringung bis zum Zugang der Kündigung.

Im Übrigen gelten für den Fall der Kündigung die gesetzlichen Vorschriften.

6 Geheimhaltungsvereinbarung

6.1 Der AG und ALTEN Engineering sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bzgl. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Vertragsbestimmung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch, wenn nach dem Austausch von vertraulichen Informationen kein Vertragsverhältnis begründet wird.

6.2 Als Dritte gelten nicht Lieferanten oder Subunternehmer, die von ALTEN Engineering zur Leistungserbringung beauftragt werden. ALTEN Engineering wird Lieferanten und Subunternehmer in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit gem. Ziff. 6.1 verpflichtet.

7 Haftung - Schadensersatz

7.1 Die Haftung von ALTEN Engineering auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 7 eingeschränkt.

7.2 ALTEN Engineering haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem AG die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des AG oder Dritten oder des Eigentums des AG vor erheblichen Schäden bezwecken.

7.3 Soweit ALTEN Engineering gemäß Ziff. 7.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ALTEN Engineering bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die bekannt waren oder die ALTEN Engineering hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

7.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ALTEN Engineering auf einen Betrag von EUR 1 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenersatz beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ALTEN Engineering.



7.5 Soweit ALTEN Engineering technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.6 Schadenersatzansprüche des AG verjähren nach 12 Monaten.

7.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Ziff. 7.1 – 7.7 gelten nicht für die Haftung von ALTEN Engineering wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8 Urheber- und Nutzungsrechte

8.1 ALTEN Engineering behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem AG zur Verfügung gestellten Daten, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der AG darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von ALTEN Engineering weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der AG hat auf Verlangen von ALTEN Engineering diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

8.2 Für sämtliche von ALTEN Engineering im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse sowie Arbeitnehmererfindungen räumt ALTEN Engineering dem AG mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Kaufpreisforderungen durch den AG, behält sich ALTEN Engineering vor, die gelieferten Leistungen zurückzufordern.

10 Abwarkungsklausel, Vertragsstrafe

Der AG verpflichtet sich, es zu unterlassen, Angestellte von ALTEN Engineering und sonstige mit ALTEN Engineering vertraglich verbundene Personen, die im Rahmen der Auftragabwicklung mit der Leistungserbringung bzw. Herstellung eines Werkes befasst sind, für das eigene Unternehmen oder Dritte abzuwerben bzw. Abwerbungsaktivitäten zu unterstützen. Zeitlich gilt diese Unterlassungsverpflichtung für die gesamte Projektdauer, sowie nachwirkend bis ein Jahr nach Beendigung des Projektes.

Als Abwerbung wird jedes mittelbare oder unmittelbare Einwirken auf einen Angestellten von ALTEN Engineering oder sonstige mit ALTEN Engineering vertraglich verbundene Personen betrachtet, welches die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses oder das Eingehen eines Dienstvertrages mit dem AG oder eines Dritten zum Ziel hat.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 30.000 EUR zu zahlen.

B WERKVERTRÄGE

11 Bei Abschluss von Werkverträgen gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

11.1 Liefertermine

Liefertermine werden ggf. einzelvertraglich vereinbart. Sofern keine Termine vereinbart werden, bestimmt ALTEN Engineering diese nach eigenem Ermessen.

11.2 Erfüllungsort

Der Auftrag wird in den Räumlichkeiten von ALTEN Engineering durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung beim AG kann vereinbart werden, insb. wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen erforderlich sind. Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern obliegt ausschließlich ALTEN Engineering. Hiervon bleibt das Recht des AG unberührt im Einzelfall, Anweisungen zur Ausführung des Auftrags zu erteilen.

11.3 Abnahme

Die Übergabe der Leistungen wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgelegt. Sofern eine Abnahme bei Übergabe der Leistung oder des Werks nicht möglich ist, ist der AG verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe des Werks bzw. des Leistungsergebnisses die Abnahme gegenüber ALTEN Engineering schriftlich zu erklären. Etwaige Mängel sind ALTEN Engineering ebenfalls innerhalb dieser Frist schriftlich anzuzeigen. Wenn der AG innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe des Werks bzw. des Leistungsergebnisses die Abnahme nicht schriftlich verweigert, gilt diese als erteilt. Die Abnahme gilt ferner bei Veräußerung des Werks oder bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme des Werks oder der Leistung durch den AG oder Dritten als erfolgt. Bei abgeschlossenen Teilleistungen hat ALTEN Engineering das Recht, die Durchführung von Teilabnahmen zu verlangen.

11.4 Gewährleistung

11.4.1 Bei Mängeln der Leistung erhält ALTEN Engineering, zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des AG, die Gelegenheit die Leistung innerhalb angemessener Frist nachzubessern oder das Werk neu herzustellen.

11.4.2 Schlägt die Nachbesserung/Neuerstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziff. 7 verlangen. Unwesentliche Mängel (unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit) berechnen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Die Selbstvornahme durch den AG ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ALTEN Engineering ihr schriftlich zustimmt.

11.4.3 Werden vom AG oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen am Leistungsergebnis/Werk vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistungsansprüche. Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der

Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil das von ALTEN Engineering gelieferte Werk nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

11.4.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme oder falls zeitlich später, mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung.

C DIENSTVERTRÄGE

11.5 Bei Abschluss von Dienstverträgen gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Parteien mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

D ARBEITNEHMER-ÜBERLASSUNGSVERTRÄGE

11.6 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von ALTEN Engineering ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11.7 Auf den vereinbarten Stundensatz werden folgende Zuschläge berechnet:

Mehrarbeit in Höhe von 25 %
Nachtarbeit (von 22:00-6:00) in Höhe von 20 %
Sonn- und Feiertagsarbeit in Höhe von 50 %
Arbeit am 1. Mai, Weihnachten, Ostern oder Neujahr in Höhe von 100 %

11.8 Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu bezahlen. Weitere Nebenkosten fallen für Dienstreisen an, die im Auftrag des Entleihers durchgeführt werden. Die Dienstreisen werden nach Aufwand abgerechnet. Reisezeit wird wie Arbeitszeit behandelt.

11.9 Bei Festanstellung eines Leiharbeitnehmers während der Projektlaufzeit und bis zu sechs Monaten nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung, berechnet ALTEN Engineering dem ENTLIEHER eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 Monatsgehältern des vermittelten Leiharbeitnehmers.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Sitz von ALTEN Engineering. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Soweit der Vertrag oder diese AGB unwirksame Klauseln oder Regelungslücken enthalten, gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Klausel oder die Regelungslücke gekannt hätten.